

XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Januar 2024

- Art. 27^{ter} Abs. 2: Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind bei Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom Berufsgeheimnis befreit, soweit ihnen dies für die Abwehr der erheblichen Gefahr unerlässlich erscheint.
- Abs. 3: Mit der Gefährdungsmeldung können die ~~sachdienlichen~~ zwingend erforderlichen Akten übermittelt werden.
- Art. 27^{quater} Abs. 1 Bst. a: auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (~~Präventionsansprache~~ Gefährderansprache);
- Bst. b: ersuchen, bei der Polizei zur Durchführung der ~~Präventionsansprache~~ Gefährderansprache zu erscheinen.
- Artikeltitel: c) ~~Präventionsansprache~~ Gefährderansprache
- Art. 27^{quinquies} Abs. 2: Die Polizei wahrt bei der Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung ~~soweit als möglich~~ die Persönlichkeitsrechte der gefährdeten Person.
- Art. 27^{septies} Abs. 1: Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person spätestens nach acht ~~fünf~~ Jahren.
- Abs. 1 wird zu Abs. 2.
- Abs. 2: Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Abs. 3: Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person ~~nach drei Jahren~~ von Amtes wegen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinn von Art. 27^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses ausgeht.
- Abs. 3 wird zu Abs. 1.